## ANWALTSKANZLEI DOMSZ

in Sachen wegen Vollmacht erteilt:			
		1.	zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
		2.	zur Vertretung und zur Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und sämtlichen anderer nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
		3.	zur Vertretung in Verwaltungsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten und -behörden;
4.	zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;		
5.	zur Vertretung in sonstigen Verfahren aller Art sowie auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);		
6.	zur Begründung und Aufhebungen von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme vor (auch einseitigen) Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen …" genannten Angelegenheit.		
7.	Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen der Gegner, die Rechtschutzversicherung oder die Staatskasse an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Kanzlei nimmt die Abtretung an. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen bestellt ist. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte, oder die Rechtschutzversicherung einer Abtretung - soweit erforderlich - nicht zustimmt, wird der Rechtschutzversicherer angewiesen, Zahlungsansprüche direkt an die Kanzlei zu leisten.		
(z.B. Zwan über o und e Recht richtlio Werts	ollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Artest und einstweilige Verfügung, Interventions-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungsgsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken intgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (Untervollmacht), ismittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergeche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Urkunden, sachen, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu neh-		
worde	rung: Ich bin vor der Auftragserteilung durch Herrn Rechtsanwalt Domsz darauf hingewieser en, daß die Gebührenabrechnung, sofern keine anderslautende Vergütungsvereinbarung ge- ssen wurde, nach Gegenstandswert auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ) erfolgt.		

(Unterschrift)

(Ort, Datum)